

Anlage 3 zur Drs. VO/0730/06

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006		Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 für das Jahr 2006 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung	
§ 2 Gebührenermäßigung		§ 2 Gebührenermäßigung	
(3)	Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), sowie der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.	(3)	Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 49,71 € je Person.
		(4)	„Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung, sowie der Widerruf dieser der Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.“